

Durch Art. 7 des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2016, 441-488) wurde § 8 Kommunalwahlgesetz dahingehend geändert, dass die Regelung aufgehoben wurde, dass Personen, die unter Betreuung stehen, nicht mit abstimmen dürfen.

§ 4 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden (ausschließlich per Briefabstimmung) der Stadt Rheinbach vom 02. Dezember 2009 erhält somit folgende Fassung:

#### **§ 4 Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Rheinbach, 27. März 2020

Gez. Unterschrift  
Stefan Raetz  
Bürgermeister

Gez. Unterschrift  
Daniela Hoffmann  
Fachbereichsleiterin